



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 20.12.2024
Abgenommen am: 22.01.2025



Zahl: B-2024-1021-00359 - 131-9/KRO-90/2024-2

Straden, am 20.12.2024

Gegenstand: Christian Lienbacher und Michaela Lienbacher, Sonnberg 150, 5521 Hütttau
**Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses Kronnersdorf 90 sowie
Umbau und Sanierung des bestehenden Nebengebäudes mit Nutzungsänderung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 18.12.2024 haben Christian Lienbacher, Sonnberg 150, 5521 Hütttau und Michaela Lienbacher, Sonnberg 150, 5521 Hütttau gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Umbau und die Sanierung des bestehenden Wohnhauses Kronnersdorf 90 sowie den Umbau und die Sanierung des bestehenden Nebengebäudes mit Nutzungsänderung auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 300 und .33 aus der EZ 66213/00565 in der KG 66213 Kronnersdorf, **angesucht.**

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr.88/2023), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Mittwoch, den 22.01.2025**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Kronnersdorf 90, 8345 Straden**

um **09:00 Uhr angeordnet.**

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.